

hörigen des U-Organs oder des Staatsanwalts in einer Weise, die den Zweck der Ermittlungshandlung gefährdet oder deren Durchführung erschwert, sind differenzierte Maßnahmen zur Abwehr anzuwenden (z. B. Belehrung, Verweisen vom Ort der Durchführung der Ermittlungshandlung). Die Festnahme ist die äußerste Maßnahme und nur zulässig, wenn die Störung mit anderen Mitteln nicht beseitigt werden kann. Die Festnahme bei Ermittlungshandlungen bedarf keiner richterlichen Bestätigung.

5. Der **Ort der Verwahrung** muß so gewählt werden, daß die Ermittlungshandlung ohne weitere Störung durchgeführt werden kann und keine Gefahr oder unnötigen Nachteile für den Festgenommenen entstehen.

6. **Dauer der Festnahme:** Die Festnahme ist nur für die zur Durchführung der Ermittlungshandlung notwendige Zeit zulässig. Sie darf über den folgenden Tag hinaus nicht andauern. Die Festnahme ist zu protokollieren. Das Protokoll muß die Personalien des Festgenommenen, den Grund, die Zeit des Beginns und der Beendigung der Festnahme und den Ort der Verwahrung enthalten.

Zusätzliche Literatur

- I. Buchholz, „Nochmals zum Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren“, NJ, 1977/14, S. 460.
 W. Ebeling, „Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren“, NJ, 1977/10, S. 293.
 R. Henk, „Wirksame Öffentlichkeitsarbeit - differenziert und organspezifisch“, NJ, 1985/2, S. 59.
 H. Kaiser, „Wirksamer Schutz für Bürger, die für Ordnung und Sicherheit eintreten“, NJ, 1982/4, S. 181.
 S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, NJ, 1975/5, S. 130, 132.
 F. Mühlberger, „Zur Form, in der Tatsachen im Strafverfahren aktenkundig zu machen sind“, NJ, 1984/6, S. 239.
 R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ, 1976/7, S. 196.
 R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens - wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, NJ, 1975/6, S. 156.

Vierter Abschnitt

Durchsuchung und Beschlagnahme

Vorbemerkung

Die in diesem Abschn. geregelten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sind auf die Auffindung und Sicherung von Beweismitteln (vgl. § 24 Abs. 1 Ziff. 4, § 49) und Vermögenswerten von Beschuldigten und Angeklagten sowie auf die Auffindung und Verwahrung von gesuchten Personen für das Strafverfahren gerichtet und dienen damit der Lösung der Aufga-

ben des Strafverfahrens. Sie schränken Eigentums- und Vermögensrechte sowie das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses ein (vgl. Anm. 5. zu § 3 und Anmerkungen zu § 7). Diese strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sind nur im Strafverfahren nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zulässig (Ausnahmen siehe Anm. 4.4. und 4.6. zu § 108).

§108

Zulässigkeit

(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung

1. von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können;

2. des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist.

(2) Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ihrer